

# Rahmenabkommen für Vertriebspartner der Bull GmbH

ausgefertigt am :

## 1. Vertragsbeziehungen und -gegenstand

### 1.1 Gegenstand der Zusammenarbeit

Zwischen dem Vertriebspartner und Bull wird eine Zusammenarbeit über den Bezug von Computern, Peripherieprodukten und Software durch den Vertriebspartner zum Zweck des Weitervertriebs vereinbart, die auf der Grundlage des vom Vertriebspartner nach den Bestimmungen dieses Rahmenabkommens erzielten Umsatzvolumens Nachlässe bzw. besondere Preiskonditionen beinhaltet.

### 1.2 Keine Exklusivität

Zwischen dem Vertriebspartner und Bull wird keine Ausschließlichkeit irgendwelcher Art vereinbart. Der Vertriebspartner ist nicht damit betraut oder verpflichtet, für Bull Geschäfte abzuschließen. Er ist auch nicht zur Herausgabe seiner Geschäftsadressen im Sinne einer Kundenstammüberlassung verpflichtet.

### 1.3 Dienstleistungen

Neben den Warenlieferungen (Ziff. 1.1) können auch Dienstleistungen vereinbart oder durch den Vertriebspartner an Bull vermittelt werden (Hardwarewartung, Programmpflege, Installationsarbeiten etc.). Für diese Dienstleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bull. Vermittlungen bedürfen der Annahme durch Bull in Schriftform. Vertragsgebiet für Dienstleistungen ist die Bundesrepublik Deutschland. Abweichungen hiervon können nur schriftlich vereinbart werden.

### 1.4 Art der Vertragsbeziehung

Dieses Abkommen begründet kein Handelsvertreterverhältnis und keinerlei rechtsgeschäftliches Vertretungsverhältnis zwischen den Vertragsparteien. Beide Parteien werden sich auch so verhalten, dass keine Partei über den Rahmen dessen, was sie selbst vereinbart hat, hinaus verpflichtet ist.

## 2. Bestellung, Lieferung, Faktura

### 2.1 Vertragsabschluss

Die Bestellung muss in schriftlicher Form erfolgen und die bestellten Produkte genau kennzeichnen und nach Konfiguration mit Marketing-Identifizier, Stückzahl und Preis (anzugeben sind bei Unix- und Storage Produkten der Preis gemäß gültiger Bull-Verkaufspreisliste und der sich aus der Nachlaßregelung oder aus Sonderkonditionen gemäß Ziff. 3.3 bzw. 3.6 ergebende Preis; bei Intel-Produkten der Preis mit der Bezeichnung A-HEK) bestimmen. Soweit für einige Produkte Mindestversandmengen bestehen, müssen diese bei der Bestellung berücksichtigt werden.

Die Annahme des Angebots erfolgt ausschließlich durch Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Bull oder durch Absendung der bestellten Ware an den Vertriebspartner.

## 2.2 Transportweg, Gefahrübergang, Versicherung

- a) Falls nicht anders vereinbart, steht Bull die Wahl des Transportweges frei. Vom Sitz des Vertriebspartners abweichende Lieferanschriften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland können vereinbart werden.
- b) Bull versendet die bestellten Produkte auf Gefahr des Vertriebspartners. Der Vertriebspartner trägt die Transportkosten und die eventuell anfallenden Kosten für den Weitertransport zum Aufstellungs- oder Lagerort. Die Gefahr geht auf den Vertriebspartner über, wenn Bull die bestellten Produkte dem Transporteur übergibt.
- c) Bull versichert die Waren gegen Transportgefahr bis zum vereinbarten Lieferort. Bull leitet im Schadensfall die Leistung des Versicherers an den Vertriebspartner weiter, wenn dieser Bull den Transportschaden unverzüglich nach Wareneingang unter Beifügung der Transportpapiere, einer Bestätigung des Frachtführers über sichtbare Transportschäden und einer schriftlichen Abtretungserklärung des Ersatzanspruchs anzeigt.

## 2.3 Auslieferung

- a) Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. Vereinbarte Liefertermine verschieben sich um den Zeitraum, in dem Bull durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige für Bull unabwendbare Ereignisse unverschuldet daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem Bull auf Informationen des Vertriebspartners (z.B. zur Klärung des Bestellumfangs) wartet, die zur Vertragsdurchführung erforderlich sind.
- b) Für Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung bzw. Nachlieferung gilt der in diesem Rahmenabkommen vereinbarte Haftungsmaßstab und -umfang (Ziffer 7).
- c) Bull ist in für den Vertriebspartner zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

## 2.4 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Vertriebspartner als Wiederverkäufer hat angelieferte Produkte unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Hierbei festgestellte Mängel hat der Vertriebspartner Bull unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Anlieferung, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Mangel nach Art und Umfang in allen dem Vertriebspartner erkennbaren Einzelheiten beschreiben.

## 2.5 Annahmeverzug

Nimmt der Vertriebspartner an ihn versandte Produkte nicht an, bzw. veranlasst er die Rücksendung an Bull ohne vorherige schriftliche Geltendmachung eines zur Rücksendung berechtigenden Grundes, den Bull zu vertreten hat, so ist er gleichwohl zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Vertriebspartner sich auf anerkannte, unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Gegenforderungen gegenüber Bull beruft.

## 2.6 Erweiterter Eigentumsvorbehalt

- a) Bull behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertriebspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Bull berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Vertriebspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Vertriebspartner Bull unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Bull Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Bull die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertriebspartner für den Bull entstandenen Ausfall.

- b) Der Vertriebspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt Bull jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des bzw. der Fakturaendbeträge (Rechnungsendbeträge abzügl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Vertriebspartner auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Bull, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet Bull sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertriebspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, dann kann Bull verlangen, dass der Vertriebspartner Bull die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- c) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertriebspartner wird stets für Bull vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, Bull nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Bull das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Bull nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt Bull das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertriebspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertriebspartner Bull anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertriebspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Bull.
- d) Bull verpflichtet sich, die Bull zustehende Sicherheit insoweit auf Verlangen des Vertriebspartners freizugeben als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- e) Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

## 3. Preise und Konditionen

### 3.1 Grundsatz

Den von Bull dem Vertriebspartner in Rechnung zu stellenden Vergütungen liegen bei Unix- und Storage-Produkten die Preise gemäß jeweils gültiger Bull-Verkaufspreisliste unter Abzug der in Ziff. 3.3 geregelten Nachlässe bzw. bei Intel-Produkten der dort ausgewiesene A-HEK (Händlereinkaufspreis A) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugrunde. Der Vertriebspartner ist in der Gestaltung seiner Preise beim Weitervertrieb frei.

### 3.2 Bull-Verkaufspreisliste

Bemessungsgrundlage für die vom Vertriebspartner an Bull zu bezahlende Vergütung ist die von Bull festgelegte Liste der unverbindlich empfohlenen Verkaufspreise an Anwender für die Vertragsprodukte (Bull-Verkaufspreisliste). Bull veröffentlicht die Bull-Verkaufspreisliste nach ihrer Wahl im Internet oder auf CD; Der Konfigurator für Unix- und Storage-Produkte hat die Bezeichnung „NOEMIE“, der Konfigurator für Intel-Produkte die Bezeichnung „M@gic“. Die derzeit gültige Bull-Verkaufspreisliste bzw. A-HEK-Preisliste für Intel-Produkte ist dem Vertriebspartner bekannt und Bestandteil dieses Vertrages. Bull übermittelt dem Vertriebspartner Änderungen durch Übersendung einer neuen CD bzw. für Intel-Produkte durch Übersendung einer neuen A-HEK-Preisliste auf elektronischem Wege.

Für die Rechnungsstellung für Bestellungen des Vertriebspartners ist die am Versandtag gültige Bull-Verkaufspreisliste bzw. A-HEK-Preisliste maßgeblich. Nach Erhalt einer vom Vertriebspartner unterschriebenen Bestellung kann Bull ab Erscheinen der neuen Bull-Verkaufspreisliste bzw. A-HEK-Preisliste und dem angekündigten Termin einer Preiserhöhung die neuen Listenpreise bzw. A-HEK-Preise anwenden; es gilt dann der im Lieferzeitpunkt gültige Preis als Bemessungsgrundlage für die Rechnungsstellung. Gibt Bull Preiserhöhungen dergestalt an den Vertriebspartner weiter, kann dieser durch schriftliche Erklärung innerhalb von 14 Tagen nach Weitergabe der Preiserhöhung den Rücktritt hinsichtlich der von der Erhöhung betroffenen Bestellung aussprechen.

Im Falle von Preissenkungen gilt stets der zum Lieferzeitpunkt gültige Preis als Bemessungsgrundlage für die Rechnungsstellung.

### **3.3 Preisstellung, Nachlässe**

Für Intel-Produkte gilt der in der gültigen Bull-Verkaufspreisliste ausgewiesene A-HEK (Händlereinkaufspreis A), als Nettoeinkaufspreis.

Bei UNIX- und Storage-Produkten ist der in der gültigen Bull-Verkaufspreisliste ausgewiesene Preis Basis für die Errechnung von Nachlässen. Die Vertragsparteien vereinbaren jeweils für ein Kalenderjahr einen zeitraumbezogenen Nachlass auf diese Preise. Die betreffende Vereinbarung („Abnahmeplanung/Konditionen“) ist für jedes Kalenderjahr schriftlich abzufassen (vgl. Ziff. 6.1), bestimmt u.a. die Höhe des Nachlasses und wird jeweils Bestandteil dieses Rahmenabkommens.

Der in der betreffenden Vereinbarung („Abnahmeplanung/Konditionen“) ausgewiesene Nachlass steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch Bull für den Fall, dass während der Laufzeit dieses Rahmenabkommens Marktveränderungen wirksam werden, die bei Bull zu geänderten Einkaufskonditionen führen. Bull kann vom Vertriebspartner unter Ausschluß einer unangemessenen Benachteiligung in diesem Falle mit einer Ankündigungs- und Bearbeitungsfrist von 1 Monat die Vereinbarung veränderter Nachlässe durch Nachtrag zu der bereits bestehenden Vereinbarung "Abnahmeplanung/Konditionen" verlangen und bei ausbleibender Einigung nach Ablauf dieser Frist die Annahme von Bestellungen ablehnen. Von Bull bereits angenommene Bestellungen bleiben unberührt.

Der sich aus der jeweils gültigen Vereinbarung über „Abnahmeplanung/Konditionen“ ergebende Nachlass wird bis zum Ablauf des betreffenden Kalenderjahres den Rechnungsstellungen von Bull zugrunde gelegt.

Bleibt die Umsatzentwicklung in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres erheblich hinter dem geplanten Umfang zurück, so kann Bull eine angemessene Reduzierung des Nachlasses verlangen; kommt es innerhalb von 6 Wochen nicht zu einer Einigung, gilt § 6.1 Absatz 2.

### **3.4 Rechnung und Fälligkeit**

Alle Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Daneben stellt Bull dem Vertriebspartner die Versandkosten in Rechnung (siehe auch Ziffer 2.2), soweit keine abweichende Vereinbarung bei der einzelnen Bestellung getroffen worden ist. Etwa hinzutretende andere öffentliche Abgaben kann Bull dem Vertriebspartner weiterberechnen.

Die Vergütung für Lieferungen von Bull ist mit Zugang der Rechnung beim Vertriebspartner ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der Vertriebspartner ist nur zur Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten, anerkannten oder unbestrittenen Gegenansprüchen berechtigt; gleiches gilt hinsichtlich der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

### **3.5 Jahresabrechnung**

Vertragsbestimmungen entfallen.

### **3.6 Sonderkonditionen, abweichende Bedingungen**

Für Promo- und Sonderaktionen im Bereich von Intel-, Unix- und Storage-Produkten, die Bull für Vertriebspartner und/oder Endabnehmer durchführt, gelten die gemäß Ziff. 3.3 vereinbarten Nachlässe nicht, sondern zu vereinbarende Sonderpreise. Für Promo- und Sonderaktionen im Bereich von Intel-Produkten gilt der A-HEK (Händlereinkaufspreis A) nicht, sondern es werden Sonderpreise bzw. Sonderkonditionen vereinbart.

Im übrigen bedürfen von den vorstehenden Regelungen und von der Vereinbarung Abnahmeplanung/Konditionen abweichende Preis- und Zahlungsbedingungen stets schriftlicher Vereinbarung. Soweit sie nicht nur für einzelne Bestellungen vereinbart werden, kann Bull solche Sonderpreise bzw. Sonderkonditionen zeitlich befristen oder ihre Gewährung kurzfristig widerrufen.

### **3.7 Zahlungsverzug**

Bull ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erhebung von Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechtigt. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

## 4. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel bei Hardwarelieferungen

### 4.1 Umfang der Gewährleistung

Bull gewährleistet dem Vertriebspartner die Freiheit der Hardware von Sach- und Rechtsmängeln. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Sie entfällt, soweit ohne Zustimmung von Bull Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile verändert oder angebaut wurden, es sei denn, der Vertriebspartner führt den Nachweis, dass die zu beseitigenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen oder Anbauten verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderungen und/oder Anbauten nicht erschwert wird. Die Gewährleistung entfällt weiter, wenn der Vertriebspartner seinen Pflichten gemäß Ziffer 2.4 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist oder seine Anzeigepflicht gemäß Ziffer 4.2 verletzt hat, es sei denn, es handelt sich um einen arglistig verschwiegenen Mangel.

### 4.2 Mängelanzeige

Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Vertriebspartner mit schriftlichem Service-Report – für den Bull ein Standardmuster vorgeben kann - unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Drittkunden, des Gerätes nebst Seriennummer und Konfiguration sowie des Kauf- bzw. Übernahmedatums in allen ihm erkennbaren Einzelheiten unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Entdeckung anzuzeigen. Hierbei befolgt der Vertriebspartner im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise von Bull zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung.

### 4.3 Gewährleistungsansprüche

- a) Bull erbringt bei nachgewiesenen Sachmängeln die Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Reparatur oder Austausch von Geräten, Elementen, Zusatzeinrichtungen oder Teilen. In dem hierfür erforderlichen Umfang ist der Vertriebspartner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass vor der Mängelbeseitigung Programme, aufgezeichnete Daten und Datenträger gesichert und vor einem Geräteaustausch entfernt sind. Beim Weiterverkauf wird der Vertriebspartner seine Abnehmer entsprechend verpflichten. Ausgetauschte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile gehen in das Eigentum von Bull über.

Ort der Nacherfüllung ist die in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene inländische Lieferanschrift, hilfsweise der inländische Geschäftssitz des Vertriebspartners.

- b) Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln erbringt Bull die Nacherfüllung dadurch, daß sie nach eigener Wahl entweder eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Hardware oder an geänderter und gleichwertiger Hardware verschafft.
- c) Gelingt es Bull nicht, einen gemäß Ziffer 4.2 angezeigten Mangel, für den Bull gewährleistungspflichtig ist, innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen und gelingt dies auch innerhalb einer vom Vertriebspartner schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht, so kann der Vertriebspartner die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen. Das Erfordernis der schriftlichen Nachfristsetzung entfällt, sofern das Gesetz die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung vorsieht.
- d) Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln gilt der in Ziffer 7. vereinbarte Haftungsrahmen.



#### **4.4 Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel der Hardware**

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Vertriebspartners wegen Mängeln des Liefergegenstandes beträgt ein Jahr und beginnt mit Ablieferung.

#### **4.5 Rückgriff**

Die Regelungen der §§ 478, 479 BGB für Fälle des Weiterverkaufs der an den Vertriebspartner gelieferten Hardware an Verbraucher bleiben unberührt.

### **5. Überlassung und Gewährleistung von Programmprodukten**

#### **5.1 Vertriebslizenz**

An den von Bull dem Vertriebspartner gelieferten Programmprodukten (Betriebssoftware, Middleware, Compiler, Datenbanken sowie darauf bezügliche Unterlagen) räumt Bull dem Vertriebspartner das Recht (Vertriebslizenz) ein, die an ihn gelieferten Programmprodukte auch über weitere Handelsstufen an Endkunden weiterzuveräußern und den Endkunden Nutzungsrechte an den Programmprodukten nach Maßgabe von Ziff. 5.2 einzuräumen. Die Vertriebslizenz beinhaltet nicht das Recht des Vertriebspartners, die gelieferten Programmprodukte selbst zu nutzen; insbesondere darf er die Programmprodukte nicht kopieren, ändern, erweitern oder decompilieren.

#### **5.2 Weiterveräußerung von Nutzungsrechten**

Der Vertriebspartner ist verpflichtet, jeder Art der Verfügung über die von Bull gelieferten Programmprodukte u.a. folgende Vertragsbestimmungen zugrundezulegen:

„Der Vertriebspartner und jeder Händler der jeweiligen Handelsstufe darf seinen Kunden bzw. Endkunden Nutzungsrechte nur in dem in der jeweiligen Bestellung (Vertragsabschluß gemäß Ziffer 2.1 dieses Rahmenabkommens) vereinbarten Umfang einräumen. Wenn dort nicht die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Bull zur weitergehenden Nutzung vorliegt, hat Bull stets nur eine einfache, nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Befugnis zur Nutzung der Programmprodukte für eigene Zwecke eines einzigen Endkunden an einem Arbeitsplatz eingeräumt. Der Vertriebspartner sowie Händler der jeweiligen Handelsstufe sind nicht berechtigt, bei der Weitergabe von dieser Nutzungsbeschränkung abzuweichen; insbesondere darf nach Weitergabe keine Mehrung der von Bull dem Vertriebspartner übertragenen Rechte eintreten.

Weitere Nutzungsbeschränkungen können sich aus den schriftlichen Vereinbarungen bei der Bestellung des betreffenden Programmprodukts und bei Programmprodukten dritter Hersteller aus den Bedingungen der Hersteller des jeweiligen Programmprodukts ergeben. Diese sind ebenso strikt einzuhalten.

Der Endkunde darf die Programmprodukte nur kopieren, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung im vereinbarten Umfang technisch notwendig ist; dies schließt die Berechtigung zur Herstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien ein. Darüber hinausgehende Kopierrechte und sonstige Nutzungsrechte wie das Recht zur Verbreitung, Veröffentlichung, Änderung oder Übersetzung der Programmprodukte sind ausgeschlossen und dürfen in keinem Falle eingeräumt werden.

#### **5.3 Weitere Bestimmungen für die Weiterveräußerung**

Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die vorstehend geregelten Nutzungsbeschränkungen durch entsprechende vertragliche Gestaltung in Schriftform an seine Abnehmer weiterzugeben und diese in gleicher Weise zur Weitergabe an weitere Abnehmer zu verpflichten.

#### **5.4 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel von Programmprodukten**

Bei Sach- und Rechtsmängeln von Programmprodukten gilt Ziff. 4 dieser Vereinbarung entsprechend und nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Da es nach dem Stand der Technik auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind, besteht ein Anspruch auf fehler- und unterbrechungsfreien Lauf von Programmprodukten / Geräten nicht. Die Mangelbeseitigung kann auch dadurch erfolgen, daß Bull eine zumutbare Umgehung des Mangels aufzeigt, die es erlaubt, das Programm vertragsgemäß zu nutzen.

Die Behebung unwesentlicher Mängel erfolgt grundsätzlich im Wege von Folgerelease-Lieferungen des Programms (Updates), in der die Mängel nicht enthalten sind. Enthält ein Update Funktionszuwächse, kann die Herausgabe den kostenpflichtigen Erwerb durch den Vertriebspartner voraussetzen.

## **6. Vertragsdauer und -beendigung**

### **6.1 Laufzeit, Kündigung**

Das vorliegende Rahmenabkommen wird für das laufende Kalenderjahr geschlossen. Danach verlängert es sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, nachdem der Vertriebspartner und Bull eine für das darauffolgende Kalenderjahr gültige Vereinbarung Abnahmeplanung / Konditionen schriftlich vereinbart haben. Unterbleibt die Vereinbarung einer solchen für das darauffolgende Kalenderjahr gültigen Abnahmeplanung, endet das Rahmenabkommen am 31.03. des darauffolgenden Jahres. Unabhängig hiervon kann dieses Rahmenabkommen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch jede Vertragspartei gekündigt werden.

Unberührt bleiben die jeweiligen Rechte auf fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

Jede Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

### **6.2 Einzelverträge**

Die Beendigung hat keinen Einfluss auf die Abwicklung noch bestehender Einzelverpflichtungen. Unberührt bleiben Kündigungsrechte aus wichtigem Grund.

### **6.3 Unterjähriger Vertragsbeginn**

Bei unterjährigem Vertragsbeginn werden das Umsatzvolumen und die Nachlässe für das restliche Kalenderjahr entsprechend vereinbart.

## **7. Haftung**

### **7.1 Haftungsbegrenzung**

Bull haftet dem Vertriebspartner in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in unbegrenzter Höhe nur bei der Haftung für Vorsatz und in Fällen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Bull.

In sonstigen Fällen grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) haftet Bull begrenzt auf solche vorhersehbaren Schäden, deren Eintritt durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.

In den von Satz 1 und 2 nicht erfaßten Fällen der Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder ohne Verschulden haftet Bull nicht.

### **7.2 Datenverlust**

Soweit im Rahmen der Ziff. 7.1 für Datenverlust gehaftet wird, beschränkt sich die Haftung von Bull auf den Verlust solcher Daten, die in verkehrsüblichem Umfang gesichert worden sind und zu deren Reproduktion kein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich ist.

### **7.3 Ausnahmen von der Haftungsbegrenzung**

Die Haftung von Bull für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Garantiezusagen von Bull bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

### **7.4 Mitarbeiter und Beauftragte**

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von Bull.

## 7.5 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertriebspartner von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erhalten hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht bei Ansprüchen wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder den in Ziff. 7.3 geregelten Fällen. Für Ansprüche des Vertriebspartners auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sach- und Rechtsmängeln bei Kauf bzw. Wartung gilt die in Ziff. 4.4 geregelte Verjährungsfrist. In allen anderen Fällen tritt die Verjährung spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist ein.

## 8. Ergänzende Vertragsbedingungen

### 8.1 Geheimhaltungspflicht

Der Vertriebspartner verpflichtet sich, alle ihm bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden Informationen über die Produkte von Bull oder kaufmännische Geschäftsinterna von Bull streng geheimzuhalten und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die betreffende Information ist offenkundig oder von Bull ersichtlich zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Der Vertriebspartner wird von ihm beauftragte Dritte in Schriftform entsprechend verpflichten.

### 8.2 Abtretungsverbot

Der Vertriebspartner darf seine Forderungen gegen Bull – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.

### 8.3 Einschaltung Dritter

Bull kann ihre mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen durch Dritte ausführen lassen, für deren Verschulden Bull wie für eigenes Verschulden im Rahmen der in Ziff. 7. vereinbarten Haftungsgrenzen haftet.

### 8.4 Umwelt, Entsorgung, Exportbestimmungen

Bull beachtet die Vorschriften des ElektroG und erfüllt die gesetzliche Entsorgungspflicht für Liefergegenstände, die nach dem 13.08.2005 erstmals von Bull in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht wurden, durch Selbsteintritt in die Rücknahmepflicht; Bull führt die EAR-Registrierungs-Nr.: **DE 64193985**. Bull informiert den Vertriebspartner über Einzelheiten zur Entsorgung wie eingeschlossene Marken, Labels, Kennzeichnung, Entsorgungsdienstleister (Drittbeauftragter) und Abholung im Internet ([www.bull.de](http://www.bull.de), ElektroG-Rücknahmepflicht). Ort der Rücknahme ist der Sitz des Vertriebspartners oder die von diesem abweichende Lieferanschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Der Vertriebspartner und jeder Händler der jeweiligen Handelsstufe darf mit seinen Kunden bzw. Endkunden zu Lasten von Bull ausschließlich die vorgenannten Rücknahmepflichten vereinbaren.

Beabsichtigt der Vertriebspartner den Export von Vertragsprodukten, ist er verpflichtet, a) eventuelle gesetzliche Exportbeschränkungen der Herkunftsstaaten der Waren bzw. der Bundesrepublik Deutschland zu beachten und die für den Export erforderlichen Genehmigungen einzuholen und b) die im jeweiligen EG-Land geltende Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/96/EG („WEEE-Richtlinie“) und 2002/95/EG („RoHS-Richtlinie“) oder die im jeweiligen Drittland im Kontext geltenden Bestimmungen zu beachten. Bull ist nicht verpflichtet, für den Vertriebspartner außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig zu werden.

Abweichende Vereinbarungen zu den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.

### 8.5 Schriftform

Alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien, gleich welcher Form, über den Gegenstand dieses Vertrages werden durch diesen Vertrag hinfällig. Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.



## **8.6 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder der zu seiner Durchführung geschlossenen Einzelverträge unwirksam sein oder werden, so soll dies den übrigen Inhalt des Vertrages nicht berühren. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

## **9. Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

### **9.1 Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.

### **9.2 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von Bull.

### **9.3 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist Köln.